



I. Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB)
In Ergänzung zur Planzeichnung wird festgesetzt:
1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1. Gewerbegebiet GE (gem. § 8 BauNVO)
1.1.1. Im Gewerbegebiet werden die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
2. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten
gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
1.1.2. Im Gewerbegebiet sind innerhalb der gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen „Gewerbebetriebe aller Art“
- Einzelhandelsbetriebe
gemäß § 1 Abs. 9 I. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
1.1.3. Im Gewerbegebiet sind innerhalb der gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen „Gewerbebetriebe aller Art“
Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Leverkusener Sortimentsliste 2008 (Nummer nach Wirtschaftszweige WZ 2008 in Klammern)
- Kraftwagen (45.1),
- Kraftwagen und -zubehör (45.32),
- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und -zubehör (45.4),
- Fahrräder und Zubehör (47.64.1),
gemäß § 1 Abs. 9 I. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO als Ausnahme zulässig.
Die Leverkusener Sortimentsliste 2008 ist den Festsetzungen unter IV. beigefügt. Die Liste der Wirtschaftszweige kann beim Fachbereich Stadtplanung zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.
1.1.4. Im Gewerbegebiet sind nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Gewerbe- und Handelsbetriebe mit Verkaufsfächen ausnahmsweise zulässig, wenn
- die Art der Waren bzw. Sortimente in einem betrieblichen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder von Reparatur- und Serviceleistungen stehen und
- die Lage in räumlichem Zusammenhang mit einem im Gewerbegebiet ansässigen Gewerbe- oder Handelsbetrieb steht und
- der Umfang der Verkaufsfäche nicht größer als 20% der gesamten Nutzfläche der entsprechenden Betriebsart ist und in Summe 150 m² nicht überschreitet.
1.2. Gliederung des Gewerbegebietes nach seinem Emissionsverhalten (gemäß § 1 Abs. 9 I. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
Im Gewerbegebiet sind Anlagen der Abstandsclassen I bis VI der Abstandsliste 2007 des Abstandsclassen-NRW (Richtl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MfL NRW 2007, S.659) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.
Ausnahmsweise sind die mit (*) gekennzeichneten Anlagen der Abstandsclassen VI der Abstandsliste 2007 zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren nach Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belastungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzrelevanten Gebieten/Nutzungen vermieden werden durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.
Die Abstandsliste 2007 ist den Festsetzungen unter V. beigefügt.
2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1. Höhe baulicher Nutzung (gemäß § 16 Abs. 3 I. V. m. § 18 BauNVO)
Im Gewerbegebiet ist eine Übersichts- oder festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen bis zu 3,0 m Höhe durch technische Dachaufbauten und technische Einrichtungen auf einer Fläche von maximal 5% des gesamten Daches zulässig. Die Aufbauten oder Einrichtungen müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der Dachkante aufweisen.
Im Gewerbegebiet ist eine Übersichts- oder festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen bis zu 1,5 m Höhe durch Anlagen zur Solarnutzung zulässig. Die Anlagen müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der Dachkante aufweisen.
2.2. Grundflächenzahl (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO)
Im Gewerbegebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.
2.3. Abweichende Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I. V. m. § 22 BauNVO)
Im Gewerbegebiet sind Gebäude über 50 m Länge zulässig, die mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind.
2.4. Nebenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB I. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie die der Versorgung der Baugelände mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit „L“ zeichnerisch festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Hochbauten, Mauern oder Fundamente sind in diesem Bereich nicht zulässig.
2.6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen.
III. Hinweise
Kampfmittel
Die Luftbildauswertung hat keine konkreten Verdachtsmomente zu eventuell vorhandenen Kampfmitteln ergeben, die eine sofortige Überprüfung erfordern. Der Bereich mit dem Hinweis auf vermehrte Bombenabfälle ist vor geplanten Bodenöffnungen oder Baummaßnahmen zu überprüfen.
Bodenschutz
Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Abteilung 302 Boden- und Luftreinhaltung, Umweltplanung, Untere Bundeschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBoDSchG) unverzüglich zu informieren.

Table with 5 columns: Kennzeichnung, Lärmpegel, Abstandspegel, Baulinien, and Sonstige. It lists various noise and distance classes (I-VII) and their corresponding technical specifications and regulations.

Bodenentwässerung
Bei Bodenbewegungen auftretende, archaische Bodenfundamente und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus ungeschichteter Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG.
Artenschutz
Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Vorhaben potenzieller Gebäudequartiere
Bei einem Gebäudeabriss sind die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen darauf einzusetzen, wie auftretende Fledermäuse zu sichern sind. Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überleitet und geflügelt werden können. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgedeckter Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermauschutz sachkundige Person während der Arbeitsarbeiten kurzfristig erreichbar sein.
Die entsprechenden Nachweise über die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die sich im jeweiligen Lärmpegelbereich aus den Anforderungen der DIN 4109 ergeben, sind im Genehmigungsverfahren auf den Einzelfall abgestuft vorzulegen.
Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.
7. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Auf Stellplatzanlagen sind je 6 ebenerdig angelegte Stellplätze zwischen den Stellplätzen oder im Randbereich ein ständigergrüner Laubbäum mit Stammumfang von 10-20 cm der Arten Fächerahorn oder Hainbuche zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind Baumstämme in einer Größe von mind. 6 m anzulegen, mit Bodendeckern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Bei neu errichteten Gebäuden mit Flachdächern sind diese mindestens zu 50% intensiv oder zu 100% extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
Fassaden sind bei Neubauten und Anbauten mindestens zu 20% der Fassadenfläche (ohne Öffnungen) zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
8. Bauordnungsrechtliche Festsetzung (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB I. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)
8.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an Gebäudessassaden zulässig. Es ist nur Werbung an der Stelle der Leistung zulässig. Oberhalb der Traufkante bzw. Attika und auf dem Dach sind Werbeanlagen unzulässig.
- Werbeanlagen dürfen je Baugrundstück in Summe eine Ansichtfläche von 15% der Fassadenfläche je Gebäudeseite und eine maximale Höhe von 3 Metern nicht überschreiten.
- Werbeanlagen mit grellem, hochstabilem oder beweglichem Licht sowie Projektionen sowie akustische Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,75 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufzubringende Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionshöhe über die Gebäudekante hinausgehen.
- Werbeanlage sind unzulässig.
Je Baugrundstück sind bis zu drei Fahrten bzw. Fahnenmasten zulässig. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von bis zu 6,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m zulässig.
Je Baugrundstück ist ein Hinweischild zulässig, das im Bereich der Grundstückszufahrt, an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche aufzustellen ist. Dieses ist entweder als vertikales Element mit einer Höhe über der natürlichen bzw. genehmigten Geländeoberfläche von bis zu 3,0 m und einer Breite von bis zu 1,0 m oder als horizontales Element mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m mit maximal 3,0 m Flächengröße zulässig.
8.2 Fassadengestaltung
Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalblau, RAL-Farben Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farben Nr. 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL-Farbe Nr. Signalblau nur mit einem Fassadenanteil von 30% zulässig.
II. Nachrichtliche Übernahmen
Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStBG)
Bundesautobahnen
Innerhalb einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
Innerhalb einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Landesbetriebes Straßen NRW.
Bundesstraßen
Innerhalb einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
Innerhalb einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
III. Hinweise
Kampfmittel
Die Luftbildauswertung hat keine konkreten Verdachtsmomente zu eventuell vorhandenen Kampfmitteln ergeben, die eine sofortige Überprüfung erfordern. Der Bereich mit dem Hinweis auf vermehrte Bombenabfälle ist vor geplanten Bodenöffnungen oder Baummaßnahmen zu überprüfen.
Bodenschutz
Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Abteilung 302 Boden- und Luftreinhaltung, Umweltplanung, Untere Bundeschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBoDSchG) unverzüglich zu informieren.

Verfahrensvermerke
Aufstellung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung / Änderung / Aufhebung / Erteilung gefasst.
Der Beschluss des Ausschusses ist am ... ortsbekannt gemacht worden.
Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am ... von ... bis ... stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.
Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung mit Begründung und Umweltbericht gefasst und die Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach erschieblicher Bekanntmachung am ... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB von ... bis ... öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung mit Begründung und Umweltbericht gefasst und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von ... beschlossen.
Nach ortsbekannter Bekanntmachung am ... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von ... bis ... erneut öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Leverkusener, den ... Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
im Auftrag
Abwägung und Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... über die vorgeschlagenen Satzungsmaßnahmen entschieden. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauVO 2017 sowie § 70 GO NRW gefasst und die Satzungsgründung folgt.
Leverkusener, den ... Der Oberbürgermeister
Sonstiges
Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ - Ausgabe 11/1989 - kann bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin bezogen oder beim Fachbereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Leverkusen während der Dienststunden eingesehen werden.
IV. Sortimentsliste
„L Leverkusener Liste“
Nahversorgungsrelevante Sortimente:
- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (47.2)
- Zeitschriften und Zeitschriften (47.62.1)
- Apotheken (47.73), medizinische und orthopädische Artikel (47.74), kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (47.75)
- Wasch-, Putz- und Reinigungs- sowie Pflegemittel, Bürstenwaren und Besen, Kerzen u. a. (47.19.1)
Zentrenrelevante Sortimente:
- Alle nahversorgungsrelevanten Sortimente (siehe oben)
- Papier und Schreibwaren; Schul- und Büroartikel (47.62.2)
- Bücher (47.61), Ton- und Bildträger (47.63)
- Bekleidung (47.71) inklusive Sportbekleidung (46.64.2 teilw.)
- Schuhe (47.72.1)
- Uhren und Schmuck (47.77)
- Foto- und optische Erzeugnisse (47.78.2)
- Augenoptikbedarf (47.78.1)
- Geräte der Informations- (47.41) und Kommunikationstechnik (47.42) sowie Unterhaltungselektronik (47.43)
- Elektrokleingeräte, Elektrohaushaltswaren (47.54)
- Haus- und Heimtextilien (47.51)
- Lederwaren und Reisegepäck (47.72.2)
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (47.59.2)
- Haushaltsgegenstände (47.59.9)
- Sportausrüstungen und Spielwaren (47.6) ohne Fahrräder (47.64.1)
- Blumen als Schnittblumen (47.76.1 teilw.)
- Musikinstrumente und Musikalien (47.59.3)
- Bekleide Heim- und Kleintiere (47.76.2 teilw.)
- Kunstgegenstände, Bilder, Briefmarken; Münzen; Geschnittenartikel (47.78.3)
- Antiquitäten (47.79.1)
Nicht-zentrenrelevante Sortimente:
- Kraftwagen (45.1), Kraftwagen und -zubehör (45.32)
- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und -zubehör (45.4)
- Motorräder, Antriebsmittel, Bau- und Heimwerkzeuge (47.52)
- Vorhänge, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (47.53)
- Möbel und Einrichtungsgegenstände (47.59)
- Campingartikel (47.64.2 teilw.)
- Fahrräder und Zubehör (47.64.1)
- Topf- und Bepflanzungen, Düngemittel, zoologischer Bedarf (47.76 teilw.)
Blattschnitt - Übersicht
M:1:5000
Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage
Rechtsgrundlagen
- Gemeinderfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der derzeit gültigen Fassung
- Bauordnung (BauGB) (i. d. F. v. d. GO NRW) vom 03.11.2007 (BauGB: I. S. 303a)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 03.03.2009, in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausübung der Baubehörde und die Darstellung des Planmatters (Planmattersverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990, in der derzeit gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BauNutzVO) i. d. F. v. d. vom 21.11.2017 (BauNutzVO: I. S. 378f)
- Bundesbaugesetz (BauBGesG) vom 20.07.2008, in der derzeit gültigen Fassung
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhenangabe
- Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS89/UTM-Zone 32N.
Auf Grund der UTM-Abbildungseigenschaften sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten emittierte Strecken (S) vor der Übertragung in die Orthorektal mit dem 97 Leverkusener gültigen Maßstabmaßstab M:1:5000 zu korrigieren.
Beispiel: S(Ortho) = S(UTM) / 0,99982 (Korrekturen + 18 mm / 100m)
- Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf den über NN = „Deutsches Hauptmeridian“ 1992 (DHNNGS).
Pegelhöhe Referenzbezug: NN = +0,034 m
Die Katastergrundlage entspricht der dem Geltungsbereich des Stand von ...
Lage im Stadtgebiet
Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Bebauungsplan Nr. 225/II „Bürrig - südlich Olof-Palme-Straße/ Europaring“
Mittelschubbe Planung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtplanung der Stadt Leverkusen durch Planungsbüro Architekt Stadtplanung Stadtentwicklung Harnerl & Grot-Rock | Wegmann + Partner
Fachbereich Stadtplanung
Planungsbüro
Zuletzt gezeichnet: Geogr./Überarbeit.: 613 - Projektleitung: 613 - Abteilungsleitung:
Planungsbüro (18.01.2017)
Zuletzt gezeichnet am: 14.12.2017
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung oder Ausgrenzung gesetzte Vervielfältigungen,
sowie Weitergabe auf Datenträger nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Maßstab 1:500 Stand: 07.09.2017 BLATT 1b

Legende
Bestand
Katastergrundlage
Wohngebiete
Wirtschaftsgebäude
Böden
Schallschilde
Höhe über NNH
Vorhandene Flächenkategorie
Vorhandene Flurgröße
Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO)
Gewerbegebiete § 8 BauNVO
GE
Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 18 BauNVO)
Geschosflächenzahl (GFZ) z.B. 0,8
Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
Gebäudehöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche z.B. GH 53,5 m ü. NNH
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 und § 23 BauNVO)
Baugrenze
Abwechslende Bauweise
Verkehrflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen gegenüber Verkehrsflächen
besonders Zweckbestimmung
Straßenbegrenzung
Sonstige Flächen
Mit (Zeichnerisch) und (Textlich) festgesetzte Flächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
(Gelände des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB))
Lärmpegelbereiche z.B. LPB IV
Grenze des Lärmpegelbereichs

V. Abstandsliste 2007
Abstandsclassen I (1.500 m)
Abstandsclassen II (1.000 m)
Abstandsclassen III (700 m)
Abstandsclassen IV (500 m)
Abstandsclassen V (300 m)
Abstandsclassen VI (200 m)
Abstandsclassen VII (100 m)
Table with columns for class, distance, and specific regulations for various types of facilities and buildings.